

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2021

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Gemeinderat.

ÖFFENTLICH:

278. Neuerlass einer Fremdenverkehrsbeitragssatzung zum 01. Jan. 2022

Anpassung der Mindestbeitragssätze

Oy-Mittelberg erhebt Fremdenverkehrsbeiträge nach Maßgabe der Fremdenverkehrsbeitragssatzung (FVBS) vom 29.11.1979 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27.01.2011. Die derzeit gültigen Beitrags- und Mindestbeitragssätze wurden zuletzt mit Änderungssatzung vom 05.08.2004 mit Wirkung zum 01.01.2005 angepasst.

Der FVB wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben. Durch den Beitrag wird der unmittelbare und mittelbare Vorteil, der dem Beitragsschuldner durch den Fremdenverkehr erwächst, abgegolten. Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommens- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz. Der höhere Wert von beiden (Gewinn oder Umsatz) bildet die Grundlage für die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags.

Durch die heuer stattgefundene überörtliche Prüfung wurde festgestellt, dass die seit 2004 festgesetzten Mindestbeitragssätze zu niedrig sind. Dem Mindestbeitragssatz liegt eine spezielle Berechnung zu Grunde, indem der Mittelwert der branchendurchschnittlichen Gewinnspanne mit der Messzahl 0,5 und mit dem Beitragssatz multipliziert wird. Bei einem Beitragssatz von 5% wären demnach folgende Mindestbeitragssätze festzusetzen gewesen:

0 - 5 v.H.	0,063 v.H.	- bisher 0,05 v.H.
Über 5 - 10 v.H.	0,188 v.H.	- bisher 0,15 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,313 v.H.	- bisher 0,25 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,438 v.H.	- bisher 0,35 v.H.
über 20 v.H.	0,625 v.H.	- bisher 0,50 v.H.

Der Fremdenverkehrsbeitrag wurde somit bei denjenigen Beitragszahlern, die nach dem steuerbaren Umsatz veranlagt wurden, zu gering festgesetzt. Eine interne Überprüfung aller Fälle ergab, dass derzeit ca. 80% des FVB nach dem Beitragssatz (=Gewinn) und ca. 20% nach den Mindestbeitragssätzen (=Umsatz) festgesetzt werden.

Bei einem Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen von rd. 120.000 € im Jahr 2020 wurden rd. 24.000 € aus der Festsetzung nach Umsatz mit den zu niedrigen Mindestbeitragssätzen generiert. Wenn die Mindestbeitragssätze korrekt festgelegt wären, hätte Oy-Mittelberg rd. 6.000 € jährlich mehr eingenommen.

Die FVB-Satzung ist deshalb mit Wirkung zum 01.01.2022 hinsichtlich der Anpassung der Mindestbeitragssätze zu ändern. Der Beitragssatz von 5% bleibt unverändert. Die neuen Mindestbeitragssätze gelten ab dem Umsatz 2022. Das bedeutet, dass frühestens im Jahre 2023 die neuen Sätze erstmals in einer Abrechnung relevant werden. Die Verwaltung wird die entgangenen Einnahmen der Kassenversicherung melden.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oy-Mittelberg folgende

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

vom 22.11.2021

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

(2) Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.
- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,063 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,188 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,313 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,438 v.H.
über 20 v.H.	0,625 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepasst werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldner, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von

den Absätzen 1 und 2 am Tag nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,20 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlungen nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

(2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

(3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn

- a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
- b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.

(2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.1979 i.d.F. der letzten Änderungssatzung vom 27.01.2011 außer Kraft.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

279. Städtebauförderungsprogramm

Anmeldung der Maßnahmen für das Jahr 2022

Alljährlich sind der Regierung von Schwaben (RvS) die angestrebten Maßnahmenziele für das kommende Jahr einschl. des hierfür benötigten Finanzbedarfs mitzuteilen. Für die aktuell laufenden Maßnahmen liegen bereits Zuwendungsbescheide vor und müssen trotz der noch nicht erfolgten Zuwendungsabrechnung nicht mehr angemeldet werden. Dies sind:

1. Neue Tiefgarage im Zuge des Rathaus-Neubaus
2. Außenanlagen des neuen Rathauses
3. Gestaltung des öffentlichen Straßenraumes Haager Straße/Hauptstraße im Anschluss an das Rathaus (städtebaulicher Mehraufwand)
4. Erd-Haus (StBauF i.V.m. Tourismusförderung RÖFE)

Durch die Umnutzung des Bahnhofes Oy in eine „Steinerlebniswelt“ wird die Zielsetzung aufgegriffen, das Bahnhofumfeld einschl. des vorhandenen Nebengebäudes funktional und gestalterisch aufzuwerten. Eine (teilweise) Einbeziehung des Sebastian-Kneipp-Weges wird angestrebt.

Für einen weiteren Abschnitt der Gestaltung und Aufwertung in der Ortsmitte Oy ist ein Ausbau der Mittelberger Straße in den Jahren 2023 bzw. 2024 anzustreben. Hierzu sollen rechtzeitig die notwendigen Planungsvorbereitungen eingeleitet werden. Auch in der Haager Straße ist im Anschluss an den Rathaus-Bereich ein weiterer Bauabschnitt in Richtung Schule vorzubereiten.

In der Diskussion wird vorgeschlagen, den Einmündungsbereich der Kressener Straße in die Hauptstraße in Oy bei den zukünftigen Maßnahmenzielen mit aufzunehmen. Darüber hinaus soll mittelfristig auch für den Birkenweg i.V.m. mit der namensgebenden „Ur-Aue“ eine Neugestaltung geprüft werden. Ebenso wird vorgeschlagen, den „alten Kurpark“ einer zeitgemäßen Nutzung zuzuführen und Zuschussmöglichkeiten durch die Städtebauförderung zu prüfen. Hierzu führt der Vorsitzende jedoch aus, dass vor einer Aufnahme in ein künftiges Investitions- bzw. Zuschussprogramm zunächst die Zielsetzungen für eine Umgestaltung des Kurparks definiert werden müssen.

Beschluss:

Als künftige Maßnahmenziele für die Jahre 2022 bis 2024 werden für das Programm der Ortskernsanierung im Rahmen der Städtebauförderung folgende Investitionen benannt:

- | | |
|--|---------------|
| a) Sanierung des Bahnhof-Umfeldes mit Nebengebäude | ca. 300.000 € |
| b) Ausbau der Mittelberger Straße (städtebaulicher Mehraufwand) | ca. 500.000 € |
| c) Ausbau der Haager Straße – BA II (städtebaul. Mehraufwand) | ca. 200.000 € |
| d) Gestaltung und Ausbau des Straßenbereiches Hauptstraße / Kressener Straße | |

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

280. Erweiterung des Hotelbetriebes „Mittelburg“ mit einem Chaletdorf

a) Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorsitzende erläutert, dass nach Aussage der Betreiberfamilie Mayr der bestehende Hotelbetrieb mit ca. 50 Betten unter Beibehaltung der bisherigen Qualität für die Zukunft nicht mehr wirtschaftlich geführt werden kann. Daher wird, auch zur Erweiterung des touristischen Angebotes in der Gemeinde, die Erweiterung des Hotelbetriebes nach Südosten um 9 Chalets mit Schwimmteich beantragt. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden im Sommer 2021 die maßgeblichen Behörden und Träger öffentlicher Belange bereits in die heute vorliegenden Planungsüberlegungen mit einbezogen. Auf der Grundlage der hier eingegangenen Stellungnahmen erscheint eine Umsetzung des Projektes grundsätzlich möglich.

In der sich anschließenden Diskussion wird die geplante Erweiterungskonzeption sehr unterschiedlich beurteilt. Einzelne Gemeinderäte sehen die Verschiebung des südlichen Ortsrandes in den Außenbereich, aber auch die damit einhergehende Flächenversiegelung als kritisch an. Alternativ wird vorgeschlagen, die Südgrenze des westlich gelegenen Wohnbaugebietes „Mühlbachblick“ als maximale Ausdehnung einzuhalten. Dies könnte beispielsweise durch eine Reduzierung des Raumkonzeptes, oder durch die Zusammenlegung von Nutzungseinheiten erfolgen. Ein weiterer Punkt stellt die bisher südlich der Chalets angedachte Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges dar. Hier soll die Erschließungssituation für das Hotel und auch für die Landwirtschaft durch weitere Trassenprüfungen, beispielsweise nördlich des Hotels, besser in die Gesamtsituation eingebunden werden.

Generell wird klargestellt, dass die geplanten Chalets nur touristischen Zwecken dienen dürfen. Der Anschluss von eigengenutzten Zweitwohnungen ist mittels Dienstbarkeiten sowie im Durchführungsvertrag rechtlich zu sichern. Auch die Forderung auf Rückbau der Anlage bei einer Aufgabe der gewerblichen Nutzung wäre zu prüfen und ggf. festzusetzen.

Neben den genannten Bedenken wird auch deutlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen seit Jahrzehnten bestehenden touristischen Familienbetrieb wirtschaftlich in die Zukunft zu führen und dadurch das touristische Angebot in der Gemeinde zu erweitern und zu stärken. Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie halten die beteiligten Träger öffentlicher Belange die geplante Erweiterung auch im Hinblick auf die Topographie städtebaulich für vertretbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des künftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplangebietes „Mittelberg - Vitalhotel Mittelburg“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2

Abs. 1 BauGB). Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke hiervon befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.Nrn. 15, 565, 566, 567, sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn. 19/5, 286, 565/4, 637, 638/1 jeweils Gmkg. Mittelberg.

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung eines Sondergebietes „Hotel / Chaletdorf“ für die Neuerrichtung eines Chaletdorfes mit 9 Einheiten sowie einem Schwimmteich mit der Zielsetzung, das touristische Angebot in der Gemeinde zu erweitern und den bestehenden, familiengeführten Betrieb für die Zukunft zu stärken
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsverhältnis: 9 : 5

b) Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vitalhotel Mittelburg mit Chaletdorf“ und leitet hiermit das notwendige Verfahren ein. Der künftige Geltungsbereich für das Bebauungsplanverfahren, der sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens noch verändern kann, ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Folgende Grundstücke hiervon befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: Fl.Nrn. 15, 565, 566, 567 sowie Teilflächen aus den Fl.Nrn. 19/5, 286, 565/4, 637, 638/1, jeweils Gmkg. Mittelberg.

Erfordernis der Planung

Die Planung wird erforderlich, um die Neuerrichtung eines Chaletdorfes mit 9 Einheiten sowie einem Schwimmteich zu ermöglichen. Zielsetzung der Bauleitplanung ist die Stärkung und Erweiterung des touristischen Angebot in der Gemeinde. Dadurch soll dem seit vielen Jahren bestehenden Familienbetrieb des „Vitalhotels Mittelburg“ die Möglichkeit geboten werden, sein Angebot zu erweitern und den Betrieb wirtschaftlich in die Zukunft zu führen. Darüber hinaus gilt es, Konflikte mit dem Naturraum und evtl. weiterer Nutzungskonflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Aus diesem Grund ist die Bebauungsaufstellung „Vitalhotel Mittelburg mit Chaletdorf“ in diesem Bereich erforderlich.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Das Ergebnis (Umweltbericht) wird gemeinsam mit der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Abstimmungsverhältnis: 9 : 5

281. Ladeinfrastruktur zur Stärkung der E-Mobilität

E-Lademöglichkeit im Bereich des künftigen Feneberg-Marktes in Oy

Die Firma Numbat ist Produzent von Ladesäulen und hat eine Kooperation mit der Firma Feneberg. Ziel ist es, die Ausstattung von Schnellladestationen in der Fläche auszubauen. Als Förderprogramm kann hier das Bundesprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ genutzt werden. Da eine private Firma nicht antragsberechtigt ist und deshalb der Antrag über die Kommunen erfolgen muss, wurde hierzu der Kontakt zu Gemeinden mit Feneberg-Standorten gesucht. Die Antragsvorbereitung erfolgte bereits über die Firma Numbat. Ein offizieller Förderantrag wurde über die Gemeinde gestellt und wurde mit einem Förderbescheid vom 07. Sept. 2021 bestätigt. Eine Umsetzung über die Firma Numbat ist denkbar, aber es ist event. vorbehaltlich weiterer Detailklärungen denkbar, dass ggf. eine Ausschreibung erfolgen muss.

Fördergrundlage ist, dass die antragstellende Gemeinde für sechs Jahre Eigentümer der Schnellladestation ist und erst danach ein Eigentumswechsel an die Fa. Numbat denkbar ist. Grundsätzlich sind Vertragsregelungen vorgesehen mit dem Ziel, dass die Gemeinde Kooperationspartner ist, jedoch der Betriebs- und Versicherungsaufwand von der Fa. Numbat übernommen wird.

Die Umsetzung schließt die Gemeinde nicht von weiteren Anträgen auf Fördermittel aus, zu beachten ist allerdings die maximal abrufbare Förderung von 200.000 € innerhalb von drei Jahren. Der aktuelle Förderbescheid läuft über eine Fördersumme von 116.000 € mit einem Eigenanteil von 29.000 €, die Gesamtsumme liegt somit bei 145.000 €. Auf der Grundlage von Vorbesprechungen ist vorgesehen, dass der Eigenanteil vertraglich von der Firma Numbat übernommen wird.

In der Diskussion wird bestätigt, dass die Einrichtung einer elektrischen Schnellladestation im Ortszentrum von Oy grundsätzlich begrüßt wird. Bei den weiteren Abstimmungen mit dem Betreiber ist darauf zu achten, dass auch für spätere Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Erneuerung der Akku-Einheit) der Gemeinde keine Kosten entstehen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, für das Gemeindegebiet ein „E-Ladesäulen“ Konzept zu erstellen. Dieser weitergehende Vorschlag wird jedoch sehr zurückhaltend betrachtet, da das Bereitstellen von Lademöglichkeiten grundsätzlich keine Pflichtaufgabe der Kommunen ist.

Beschluss:

Grundsätzlich ist die Gemeinde Oy-Mittelberg bereit, durch die Einrichtung einer Schnellladestation auf dem Feneberg-Parkplatz die Möglichkeiten der E-Mobilität auszubauen. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Einrichtung und den laufenden Betrieb mit einer geeigneten Firmenkooperation kostenneutral zu organisieren.

Abstimmungsverhältnis: 14 : 0

282. Verschiedenes, Anfragen

a) E-Ladestation in Petersthal

In der letzten Sitzung des Bauausschusses am 18.10.2021 wurden mögliche Standorte für eine öffentliche E-Ladestation in Petersthal diskutiert. Gemeinderätin Krumm weist für die weiteren Überlegungen darauf hin, dass eine E-Ladestation bereits beim Autohaus Rothermel zur freien öffentlichen Verfügung steht.

b) Verkehrssicherheit am St.-Anna-Platz

Gemeinderätin Springkart weist darauf hin, dass das Hauseck des Gasthofes „Rössle“ im Kreuzungsbereich am St.-Anna-Platz eine Sichtbehinderung und damit auch eine Gefährdung für die Fußgänger darstellt. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass sich dieser Bereich in einer verkehrsberuhigten Zone befindet und Straßenquerungen an anderen Stellen übersichtlicher sind.

Gemeinderätin Steiner bittet darum, zunächst die Fußwegeverbindung über das Grundstück Rössle für die Schülerinnen und Schüler zu belassen. Der Vorsitzende stellt fest, dass nach aktuellem Stand die Hauptstraße ab Anfang Dezember wieder befahrbar ist. Die Außenanlagen des neuen Rathauses und damit auch die Fußwegverbindung entlang der Haager Straße werden etwas später fertig. Bis dahin wird der Ersatzweg über das Rössle-Grundstück weitergeführt.

c) Pfeifsignale der DB an unbeschränkten Bahnübergängen

Gemeinderat Zitt wurde darauf angesprochen, dass die Züge seit einiger Zeit deutlich lauter pfeifen und bittet um Nachfrage bei der DB. Der Vorsitzende kann hierzu eine bereits vorliegende Stellungnahme der DB zitieren, nachdem die neuen Züge mit einer anderen Frequenz pfeifen, die für das menschliche Ohr als lauter empfunden wird. Jedoch werden die rechtlichen Obergrenzen weiterhin eingehalten. Wie bereits in

öffentlicher Sitzung besprochen, strebt die Gemeinde in Abstimmung mit der DB eine Auflösung oder technische Sicherung an Bahnübergängen an. Dadurch würde ein deutlicher Rückgang der momentan noch notwendigen Pfeifsignale möglich. Die DB-Stellungnahme wird alsbald im gemeindlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

d) Vergabe gemeindlicher Bauplätze

Gemeinderat Olbrich erkundigt sich nach der aktuellen Zeitplanung zur Vergabe der gemeindlichen Bauplätze. Der Vorsitzende teilt mit, dass hierzu in Kürze diesbezügliche Entscheidungen erfolgen.